

Informationen zur Beurlaubung während des Studiums für fachrichtungsbezogene Praktika zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten

(für die Studiengänge Bachelor TE, Master LBS und Master LBS-SprintING)

Vorgaben zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten

Nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02.12.2015 § 6 Abs. 7 und Anlage 5 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10.12.2015) sind für den Masterabschluss im Lehramt an berufsbildenden Schulen berufspraktische Tätigkeiten in der studierten beruflichen Fachrichtung nachzuweisen.

Dies erfolgt entweder durch eine abgeschlossene fachrichtungsbezogene Berufsausbildung oder durch fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von mindestens 52 Wochen.

Möglichkeiten der Beurlaubung im Bachelor- und im Masterstudiengang

Für Studierende, die über keine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, kann es schwierig sein, studienbegleitend diese fachrichtungsbezogenen Praktika im Umfang von 52 Wochen zu absolvieren.

Die Notwendigkeit, diese Praktika während des Studiums zu erbringen, ist eine hinreichende Begründung für eine Beurlaubung während des Bachelorstudiengang Technical Education, des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen oder des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING) von insgesamt bis zu zwei Semestern. Während der Beurlaubung bleibt der Status als Studierende/r erhalten.

Für die entsprechenden Semester muss der Verwaltungsbeitrag entrichtet werden.

Studien- und Prüfungsleistungen können nicht erbracht werden.

Detaillierte Information zur Beurlaubung finden Sie im Beurlaubungsbogen des Immatrikulationsamtes <https://www.uni-hannover.de/de/studium/immatrikulation/beurlaubung/>

Zeitpunkt der Beurlaubung

Welche Zeitpunkte im Studienverlauf zur Beurlaubung für fachrichtungsbezogene Praktika geeignet sind, ist individuell sehr unterschiedlich und muss mit allen Konsequenzen bedacht werden. Eine Beurlaubung gegen Ende des Bachelorstudiums ist nur möglich, wenn noch nicht alle für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Sobald alle Leistungen beim Prüfungsamt verbucht sind, ist keine Rückmeldung und damit auch keine Beurlaubung mehr möglich.

Eine Beurlaubung im ersten Semester des Masterstudiums kommt nur für Studierende in Frage, deren Zulassung mit keiner Auflage verbunden war. Da während der Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbracht werden können, besteht die Gefahr, dass Auflagen, die zeitlich befristet zu erbringen sind, nicht fristgerecht nachgewiesen werden können und die vorläufige Zulassung dadurch erlischt.

Lassen Sie sich vor einer geplanten Beurlaubung unbedingt von der oder dem Praktikumsbeauftragten Ihrer beruflichen Fachrichtung für den Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit beraten.